

Satzung
der Stadt Püttlingen über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass 18. Februar 1998	10. April 1998

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969) hat der Stadtrat der Stadt Püttlingen in seiner Sitzung am 18.02.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht allgemein

- (1) Die Stadt Püttlingen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigung nicht nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und sonstigen Verpflichteten übertragen ist.

Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (2) Die geschlossene Ortslage in den einzelnen Stadtteilen reicht so weit, wie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in geschlossener oder offener Bauweise, ungeachtet einzelner Baulücken, zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücke gelten auch dann als an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzend, wenn sie davon lediglich durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung oder durch eine Mauer getrennt sind.

§ 2

Reinigungspflicht auf Gehwegen

- (1) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der öffentlichen Gehwege wird innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der an diese Wege angrenzenden sowie erschlossenen Grundstücke (Straßenanlieger bebauter und unbebauter Grundstücke) nach Maßgabe des Abs. 2 auferlegt.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

a) befestigte Bürgersteige,

b) ausgebaute öffentliche Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen.

Bei den befestigten Bürgersteigen nach Buchstabe a) erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fußgängerwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den öffentlichen Gehwegen nach Buchst. b) wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

§ 3

Reinigungspflicht auf Fahrbahnen

(1) Im gesamten Stadtgebiet, und zwar innerhalb der geschlossenen Ortslage, wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke und den zur Nutzung dinglich Berechtigten die Pflicht zur Reinigung auf allen Fahrbahnen - einschließlich der Straßenrinnen, Entwässerungsrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle - nach Maßgabe des Abs. 2 auferlegt. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

Die Schneeräumung und die Bestreuung auf allen öffentlichen Fahrbahnen obliegt der Stadt.

(2) Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen wird den beiderseitigen Straßenanliegern je bis zur Mittellinie der Fahrbahn auferlegt.

Die Anlieger der nachstehenden Straßen sind von der Reinigung der Fahrbahn befreit:

- Bahnhofstraße,
- Ismertstraße,
- Köllertalstraße und
- Hauptstraße.

Die Reinigungspflicht geht in diesem Falle auf die Stadt über.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Püttlingen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 5**Außergewöhnliche Verunreinigung**

Die Beseitigung einer über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigung öffentlicher Straßen und Gehwege richtet sich nach § 16 Saarländisches Straßengesetz. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich von dem Verursacher zu beseitigen. Sofern die Reinigung nicht sofort erfolgt, kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen lassen.

§ 6**Umfang und Inhalt der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung bestimmten Reinigungspflichtigen haben die Bürgersteige/Gehwege wöchentlich einmal zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
- (3) Bei allen Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, der Schlamm oder sonstiger Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos zu entfernen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (4) Zur Reinigung gehört außer dem Entfernen von Kehricht, Schlamm und Laub auch die Beseitigung von Gras und Unkraut.
- (5) Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.
- (6) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluß der Reinigungsarbeiten freizumachen.

§ 7**Beseitigung von Schnee und Eis**

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von Gehwegen zu beseitigen. Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen; Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten.
- (3) Auf Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze ein Streifen von 1 m Breite, soweit dies die Örtlichkeit zuläßt, freizuhalten.
- (4) Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflußöffnungen der Straßenkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

§ 8**Streupflicht**

- (1) Bei Schneeglätte und Glatteis sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Sicherung der Fußgänger Gehflächen, Fußgängerüberwege, Gehbahnen auf öffentlichen Parkplätzen sowie Stehplätze an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderem abstumpfenden Material zu bestreuen.
- (2) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, daß in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 14 des Saarländischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung übertragenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 61 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes festgelegten Höchstgrenze geahndet werden.

- (2) Die nach dieser Satzung den betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Püttlingen, den 18.02.1998

Der Bürgermeister
der Stadt Püttlingen

Müller